



LANDRATSAMT  
BREISGAU-  
HOCHSCHWARZWALD

# Gebührenverordnung

Stand: 1. Juni 2024

**Verordnung des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald  
über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als  
untere Verwaltungsbehörde und untere Baurechtsbehörde  
(Gebührenverordnung)  
Vom 10. Februar 2020  
in der Fassung der Siebten Änderungs-Gebührenverordnung  
vom 10. Mai 2024**

Aufgrund von § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechts vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 185) wird verordnet:

**§1**

Allgemeine Regelungen

- (1) Für die Wahrnehmung von Aufgaben des Landratsamtes als untere Verwaltungsbehörde im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes und als untere Baurechtsbehörde im Sinne der Landesbauordnung werden Gebühren nach der Anlage zu dieser Verordnung (Gebührenverzeichnis) erhoben.
- (2) Für die Wahrnehmung von Aufgaben nach Abs. 1, für die weder ein Gebührentatbestand noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, können Gebühren bis 10.000 Euro, mindestens jedoch 2,50 Euro, erhoben werden.
- (3) Zu den ausgewiesenen Gebühren kommen gegebenenfalls die gesetzlichen Umsatzsteuerbeträge hinzu, falls eine entsprechende Umsatzsteuerpflicht besteht.
- (4) Im Übrigen gelten die Regelungen des Landesgebührengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2**

Gebührenberechnung

- (1) Wird ein Antrag auf eine öffentliche Leistung abgelehnt, wird eine Gebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 2,50 Euro erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (2) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt aus sonstigen Gründen die Amtshandlung, wird eine Gebühr in Höhe von einem Zehntel bis zur vollen Gebühr, mindestens 2,50 Euro erhoben, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Erbringung der öffentlichen Leistung aber noch nicht beendet war.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach der Zeit bestimmt (Zeitgebühr), bemisst sich die Höhe nach der tatsächlichen Bearbeitungszeit je Mitarbeiterin und Mitarbeiter, multipliziert mit dem angegebenen Stundensatz für eine volle Stunde. Es wird je angefangener Viertelstunde abgerechnet.
- (4) Zeitgebühren und Gebühren, die vom Wert des Gegenstands abhängig sind, auf den sich die Leistung bezieht (Wertgebühren), werden unter 100 Euro auf volle 10 ct. abgerundet. In Höhe von mehr als 100 Euro werden sie auf volle Euro abgerundet.
- (5) Für die Erteilung von Befreiungen, Ausnahmen, Erleichterungen und Abweichungen von Rechtsvorschriften und sonstigen allgemeinen Anordnungen werden Gebühren in Höhe von 10 Euro bis 2.500 Euro erhoben.

- (6) Für die Zurückweisung von förmlichen Rechtsbehelfen im Verwaltungsverfahren (insbesondere Widerspruch) werden Gebühren in Höhe von 10 Euro bis 1.000 Euro erhoben. Wird der Rechtsbehelf zurückgenommen, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen war, werden Gebühren in Höhe von 5 Euro bis 500 Euro erhoben.
- (7) Die vorstehenden Absätze 1 bis 6 gelten, soweit in § 3 und im Gebührenverzeichnis nichts Abweichendes geregelt ist.

### § 3

#### Gebühren für die Unterbringung von Flüchtlingen und Spätaussiedlern

- (1) Für die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Flüchtlingen und Spätaussiedlern gelten die in den folgenden Absätzen 2 bis 10 aufgeführten weiteren Regelungen.
- (2) Für die Nutzung der Einrichtungen nach § 8 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 9 Abs. 5 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) und § 8 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 10 Abs. 7 des Eingliederungsgesetzes (EgIG) erheben die unteren Aufnahmebehörden und die unteren Eingliederungsbehörden Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis.
- (3) Alle Personen, die in den Einrichtungen der unteren Aufnahme- und Eingliederungsbehörde untergebracht sind, unterliegen der Gebührenpflicht.
- (4) Für die pauschale Erstattung der Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 7 Abs. 1 Satz 3, Halbsatz 2 AsylbLG werden die im Gebührenverzeichnis genannten Gebühren festgesetzt. Diese gelten auch für Personen im Sinne des § 6 Eingliederungsgesetz und des § 3 Flüchtlingsaufnahmegesetz.
- (5) Ehepaare, Eltern, Alleinerziehende und ihre Kinder, soweit für diese Gebühren nach der Anlage zu dieser Verordnung erhoben werden, haften als Gesamtschuldner.
- (6) Die Unterbringung beginnt mit dem erstmaligen Einzug in eine Einrichtung. Für die Bemessung der Familiengebühr ist der Einzug der zuerst untergebrachten volljährigen Person maßgebend. Die Sätze 1 und 2 gelten auch bei Einrichtungswechsel.
- (7) Soweit sich im Einzelfall die Bemessungsgrundlage für die Gebührenhöhe ändert, ist der neue Betrag von dem Kalendermonat an zu erheben, zu dessen Beginn die Voraussetzungen für eine Änderung erfüllt sind.
- (8) Die Gebührenpflicht entsteht am Tag des Einzugs. Sie endet am Tag des Auszugs. Bei einem von der Eingliederungs- und Aufnahmeverwaltung veranlassten Einrichtungs- oder Unterkunftswechsel entsteht sie am Tag des Wechsels nur einmal. Bei vorübergehender Abwesenheit bleibt sie bestehen, solange in der Einrichtung ein Platz freigehalten wird.
- (9) Die Gebührenbeträge sind monatsweise zu entrichten. Sie werden am letzten Kalendertag des Monats fällig. Abweichend hiervon werden sie im Falle des Auszugs am letzten Werktag vor dem Auszug fällig.
- (10) Bei der Berechnung anteiliger Gebührenbeträge ist für jeden Tag ein Dreißigstel des Monatsbetrags zu erheben.

§ 4  
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. März 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenverordnung vom 15. Dezember 2017, zuletzt geändert durch die Erste Änderungs-Gebührenrechtsverordnung vom 22. Januar 2019, außer Kraft.
- (2) Die im Gebührenverzeichnis genannten Gebührensätze sind ab 01. März 2020 gültig

Freiburg, den 10. Februar 2020

Störr-Ritter  
Landrätin

Anlage zur Verordnung des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von öffentlichen Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde (Gebührenverzeichnis) vom 10. Februar 2020 in der Fassung der Siebten Änderungsgebührenverordnung vom 10. Mai 2024

Gebührenverzeichnis-Nr.	Leistung	Gebühr in EUR
<b>01.01</b>	<b>Allgemeine öffentliche Leistungen</b>	
01.01.01.01	Allgemeine Verwaltungsgebühr (nach § 1 Abs. 2 der Gebührenverordnung des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald)	2,50 bis 10,000
01.01.01.02	Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen, Siegeln, Abschriften, Fotokopien	2,50 bis 125
01.01.01.03	Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen Fotokopien und ähnliches mit der Unterschrift	1 bis 5 je angefangene Seite, mindestens 2,50
01.01.01.04	Ausfertigungen, Abschriften, Auszüge, Ablichtungen aus den Akten des Landratsamtes, sofern sie auf Antrag angefertigt werden	1 je angefangene Seite
01.01.01.05.01	Fotokopien - schwarz/weiß	1 für die 1. Seite, 0,30 für jede weitere
01.01.01.05.02	- Farbe	2 für die 1. Seite, 0,80 für jede weitere
01.01.01.05.03	- A3 schwarz/weiß	2 für die 1. Seite, 0,80 für jede weitere
01.01.01.05.04	- A3 Farbe	3 für die 1. Seite, 1,50 für jede weitere
01.01.01.06	Auskünfte aus Akten, Einsichtnahme in Akten außerhalb eines laufenden Verwaltungsverfahrens, Übersendung von Akten, Fertigung einer Zweitakte, Auskünfte einfacher Art ergehen gebührenfrei.	2,50 bis 2,500
<b>11.31</b>	<b>Kommunalaufsicht</b>	
<b>11.31.05</b>	<b>Bearbeitung von Widersprüchen in Selbstverwaltungsangelegenheiten der kreisangehörigen Gemeinden, Gemeindeverwaltungsverbände und Zweckverbände sowie gegen Zurückweisung eines Antrags auf eine Einwohneranmeldung, eines Einwohnerantrags oder eines Bürgerbegehrens</b>	
11.31.05.01	wenn Streitwert bekannt:	
11.31.05.01.01	- Streitwert bis 100 EUR	72/Stunde, Obergrenze 100
11.31.05.01.02	- Streitwert bis 2.000 EUR	72/Stunde, Obergrenze 200
11.31.05.01.03	- Streitwert bis 5.000 EUR	72/Stunde, Obergrenze 500
11.31.05.01.04	- Streitwert bis 10.000 EUR	72/Stunde, Obergrenze 1.000
11.31.05.01.05	- Streitwert bis 50.000 EUR	72/Stunde, Obergrenze 5.000
11.31.05.01.06	- Streitwert über 50.000 EUR	72/Stunde, ohne Obergrenze
11.31.05.02	wenn Streitwert nicht zu ermitteln ist	72/Stunde, Obergrenze 200
<b>12.20</b>	<b>Ordnungsrecht</b>	
<b>12.20.02</b>	<b>Bearbeitung von Angelegenheiten der Gefahrenabwehr</b>	
12.20.02.01	Prüfung nach § 1 Absatz 4 der Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums ländlicher Raum über das Halten gefährlicher Hunde vom 3. August 2000, GBl. S. 574 (Verhaltensprüfung Kampfhunde)	240
12.20.02.02	Widerspruchsentscheidung nach Polizeirecht	77/Stunde
<b>12.20.03</b>	<b>Bearbeitung von Waffen- und Sprengstoffangelegenheiten, Jagd- und Fischereiwesen</b>	
<b>12.20.03.01</b>	<b>Waffenbesitzkarte, Waffen- und Munitionserwerbsscheine</b>	
12.20.03.01.01	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Jäger, § 13 Abs. 3 WaffG	58
12.20.03.01.02	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Sportschützen (natürliche und juristische Personen), § 10 Abs. 2 S.2, § 14 Abs. 4 WaffG	77
12.20.03.01.03	Umschreibung einer Waffenbesitzkarte für Sportschützen, § 14 Abs. 4 WaffG	39
12.20.03.01.04	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Brauchmüsschützen, § 16 Abs. 1 WaffG	77
12.20.03.01.05	Erlaubnis zum Führen von Waffen, § 16 Abs. 2 WaffG	77
12.20.03.01.06	Erlaubnis zum Schießen, § 16 Abs. 3 WaffG	77
12.20.03.01.07	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Waffensammler, § 17 WaffG	77/Stunde
12.20.03.01.08	Änderung des Sammelthemas, § 17 WaffG	77/Stunde
12.20.03.01.09	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Sachverständige, § 18 WaffG	77/Stunde
12.20.03.01.10	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Erben, § 20 WaffG	96
12.20.03.01.11	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für mehrere Personen, § 10 Abs. 2 WaffG	Zuschlag von 19 EUR zur jeweiligen Grundgebühr
12.20.03.01.12	Eintrag einer oder mehrerer Waffenberechtigung/en, § 10 Abs. 1 WaffG	39
12.20.03.01.13	Eintrag einer oder mehrerer Waffenberechtigung/en für Jäger, § 13 Abs. 3 WaffG	39
12.20.03.01.14	Eintrag einer oder mehrerer Schusswaffen für Sportschützen, § 14 Abs. 6 WaffG	39
12.20.03.01.15	Eintrag einer oder mehrerer Schusswaffen, § 10 Abs. 1 a WaffG	entfällt
12.20.03.01.16	Eintrag einer oder mehrerer Schusswaffen in eine Waffenbesitzkarte eines Vereins, § 10 Abs. 2 WaffG	39
12.20.03.01.17	Eintrag einer oder mehrerer Schusswaffen in eine Waffenbesitzkarte für Waffensammler, § 17 WaffG	39
12.20.03.01.18	Eintrag einer oder mehrerer Waffenüberlassung/en, § 34 Abs. 2 Satz 2 WaffG	19
12.20.03.01.19	Eintrag Wechsellauf o. ä.	19
12.20.03.01.20	Munitionserwerbsscheine (als Eintrag in eine Waffenbesitzkarte), § 10 Abs.3 Satz 1 WaffG	19
12.20.03.01.21	Erlaubnisschein für Wachpersonal, § 28 Abs. 3 WaffG	77
12.20.03.01.22	Ausstellung Waffenschein, §§ 10 Abs. 4, 19 WaffG	77/Stunde
12.20.03.01.23	Ausstellung Waffenschein für Unternehmer, § 28 Abs. 1 WaffG	77/Stunde
12.20.03.01.24	Verlängerung Waffenschein, § 10 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz WaffG	77/Stunde
12.20.03.01.25	Ausstellung einer Ersatzausfertigung für eine in Verlust geratene waffenrechtliche Erlaubnis	39
12.20.03.01.26	Ausstellung kleiner Waffenschein, § 10 Abs. 4 Satz 4 WaffG	77
12.20.03.01.27	Ausstellung Munitionserwerbsschein, § 10 Abs. 3 Satz 2 WaffG	39
12.20.03.01.28	Schießerlaubnis, § 10 Abs. 5 WaffG	77/Stunde
12.20.03.01.29	Eintragung eines oder mehrerer Blockiersysteme, § 20 Abs. 3 WaffG	19
12.20.03.01.30	Ausnahme Einbau Blockiersystem, § 20 Abs. 7 WaffG	39
12.20.03.01.31	Ausnahme von den Erlaubnispflichten, § 12 Abs. 5 WaffG	103
12.20.03.01.32	Ausnahmegenehmigung von Mindestalter, § 3 Abs. 3 und § 27 Abs. 4 WaffG	39
12.20.03.01.33	Ausstellung einer Anzeigenbescheinigung nach § 37h WaffG	77/Stunde
12.20.03.01.34	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Salutwaffen, § 39b WaffG	77/Stunde
12.20.03.01.35	Ein bzw. Austrag von Waffen in bzw. aus einer Waffenbesitzkarte für Unternehmen, § 10 Abs. 2 WaffG	77
<b>12.20.03.02</b>	<b>Erlaubnisverfahren nach dem EU-Recht</b>	
12.20.03.02.01	Verbringen von Waffen/Munition in den Geltungsbereich des WaffG (Einfuhrerlaubnis) für Personen (Waffenhändler), § 29 Abs. 1 WaffG	77/Stunde
12.20.03.02.02	Allgemeine Einfuhrerlaubnis für Personen (Waffenhändler), § 29 Abs. 2 WaffG und § 29 Abs. 3 AWaffV	77/Stunde
12.20.03.02.03	Verbringen von Waffen/Munition durch den Geltungsbereich (Durchfuhrerlaubnis), § 30 WaffG	77/Stunde
12.20.03.02.04	Verbringen von Waffen/Munition aus dem Geltungsbereich des WaffG (Ausfuhrerlaubnis), § 31 Abs. 2 WaffG	77/Stunde
12.20.03.02.05	Ausfuhrerlaubnis für Personen (Waffenhändler), § 31 Abs. 2 WaffG	77/Stunde
12.20.03.02.06	Erlaubnis zur Mitnahme von Waffen/Munition in den Geltungsbereich des WaffG durch den Inhaber eines von einem Mitgliedstaat der EU ausgestellten Europäischen Feuerwaffenpasses (Mitnahmeerlaubnis) gemäß § 32 Abs. 1 WaffG	77/Stunde
12.20.03.02.07	Mitnahmeerlaubnis für Drittstaatsangehörige, § 32 Abs. 1 i.V.m. 6 WaffG	77/Stunde
12.20.03.02.08	Ausstellung Europäischer Feuerwaffenpass (EFP), § 32 Abs. 6 WaffG	77
12.20.03.02.09	Verlängerung Europäischer Feuerwaffenpass, § 32 Abs. 6 WaffG	19
12.20.03.02.10	Änderung sonstiger Eintragungen im EFP, § 32 Abs. 6 WaffG	19
<b>12.20.03.03</b>	<b>Sonstige waffenrechtliche Verfahren</b>	
12.20.03.03.01	Erlaubnis/Änderung Schießstätte, § 27 Abs. 1 WaffG	77/Stunde
12.20.03.03.02	Ausnahmegenehmigung von den Handelsverboten gemäß § 35 Abs. 3 WaffG	77/Stunde
12.20.03.03.03	Anerkennung eines Lehrganqanbieters, § 3 Abs. 3 AWaffV	77/Stunde
12.20.03.03.04	Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot des Führens von Schusswaffen bei öffentlichen Veranstaltungen, § 42 Abs. 2 WaffG	77/Stunde
12.20.03.03.05	Waffenherstellungserlaubnis bzw. Waffenhandelserlaubnis, Stellvertreter gemäß §§ 21 Abs. 1, 21 a, 26 Abs. 1 WaffG	77/Stunde
12.20.03.03.06	Sonstige Gebühr im Rahmen des Waffenrechts für öffentliche Leistungen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen die im Interesse des Bürgerschuldners vorgenommen werden	77/Stunde
12.20.03.03.07	Regelüberprüfung nach § 4 Abs. 3 WaffG	39
12.20.03.03.08	Anlassbezogene Nachkontrolle der Waffen- und Munitionsaufbewahrung, § 36 Abs. 3 WaffG	193
<b>12.20.03.04</b>	<b>Negativentscheidungen</b>	
12.20.03.04.01	Widerruf und Rücknahme	77/Stunde
12.20.03.04.02	Ablehnung eines Antrags	77/Stunde
12.20.03.04.03	Waffenverbot für den Einzelfall (nicht erlaubnispflichtiger Waffen), § 41 Abs. 1 WaffG	77/Stunde
12.20.03.04.04	Waffenverbot (erlaubnispflichtige Waffen), § 41 Abs. 2 WaffG	77/Stunde
12.20.03.04.05	Anordnungen gemäß §§ 9, 25 Abs. 2, 36 Abs. 6, 37 Abs.1, 39 Abs. 3, 40 Abs. 5 oder 46 WaffG	77/Stunde
12.20.03.04.06	Untersagung gemäß §§ 10 Abs. 4 AWaffV	77/Stunde
<b>12.20.03.05</b>	<b>Sprengstoffrecht</b>	
12.20.03.05.01	Erteilung einer Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 inklusive Einholung von Erkundigungen im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung nach § 8a Abs. 5 SprengG	77/Stunde
12.20.03.05.02	Abnahme der Prüfung als Abschluss eines Grund- oder Sonderlehrganges nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 SprengG in Verbindung mit § 36 der 1. SprengV	77 zzgl. 10,- EUR je Teilnehmer
12.20.03.05.03	Bewilligung der Fristverlängerung vor Erlöschen einer Erlaubnis oder eines Befähigungsscheines nach § 11 Satz 2 SprengG	39
12.20.03.05.04	Ausstellung eines Befähigungsscheines nach § 20 Abs. 1 SprengG	77
12.20.03.05.05	Verlängerung der Geltungsdauer eines Befähigungsscheines nach § 20 Abs. 1 SprengG	58
12.20.03.05.06	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 21 Abs. 3 SprengG	58
12.20.03.05.07	Erteilung einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 SprengG	77
12.20.03.05.08	Verlängerung der Geltungsdauer einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 SprengG	58
12.20.03.05.09	Zulassung einer Ausnahme von dem Altersfordernis nach § 27 Abs. 5 SprengG	39

12.20.03.05.10	Ungültigkeitserklärung bei Verlust einer Erlaubnis, einer Ausfertigung oder eines Befähigungsscheines nach § 35 Abs. 2 SprengG	77
12.20.03.05.11	Ersatzausfertigung für in Verlust geratene Erlaubnisse und Befähigungsscheine sowie Genehmigungen nach § 17 SprengG	zzgl. Kosten der Bekanntmachung im Staatsanzeiger
12.20.03.05.12	Untersagung nach § 12 Abs. 2, § 32 Abs. 3 oder 4, § 32 a Abs. 1 Satz 4 oder Abs. 4 sowie nach § 33 Abs. 1, 2 oder 3 SprengG	77/Stunde
12.20.03.05.13	Anordnungen nach § 32 Abs. 1, 2 oder 5, § 48 SprengG	77/Stunde
12.20.03.05.14	Anordnung vorläufiger Maßnahmen nach § 32 a Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 SprengG	77/Stunde
12.20.03.05.15	Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder eines Befähigungsscheines nach § 34 SprengG	77/Stunde
12.20.03.05.16	Zulassung von Ausnahmen von den Vorschriften über die Begrenzung von Mengen explosionsgefährlicher Stoffe nach § 2 Abs. 5 SprengG im Einzelfall	77/Stunde
12.20.03.05.17	Anerkennung von Lehrgängen zur Vermittlung der Fachkunde nach § 32 Abs. 1 der 1. SprengV	77/Stunde
12.20.03.05.18	Zulassung von Ausnahmen von der Verpflichtung zur Teilnahme an einem Wiederholungslehrgang nach § 32 Abs. 5 Satz 2 der 1. SprengV	58
12.20.03.05.19	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 34 Abs. 2 der 1. SprengV	39
12.20.03.05.20	Zulassung von Ausnahmen von den Vorschriften über Führung, Inhalt, Aufbewahrung und Vorlage des Verzeichnisses nach § 44 Abs. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz	59
12.20.03.05.21	Sonstige Gebühr im Rahmen des Sprengstoffrechtes für öffentliche Leistungen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen die im Interesse des Gebührensschuldners vorgenommen werden	77/Stunde
12.20.03.05.22	Überprüfung verantwortlicher Personen, § 14 SprengG	39
12.20.03.07	<b>Jagdscheine</b>	
Allgemeine Hinweise Neben der Gebühr für den Jagdschein nach Ziffer 12.20.03.07.01 bis 12.20.03.07.07 ist eine Jagdabgabe gemäß JWMG zu entrichten.		
12.20.03.07.01	Einjahresjagdschein	50
12.20.03.07.02	Dreijahresjagdschein	100
12.20.03.07.03	Tagesjagdschein	35
12.20.03.07.04	Jugendjagdschein	50
12.20.03.07.05	Einjahresjagdschein für Falkner	25
12.20.03.07.06	Dreijahresjagdschein für Falkner	50
12.20.03.07.07	Tagesjagdschein für Falkner	15
12.20.03.07.08	Zweifertigung eines Jagdscheins	17
12.20.03.07.09	Bearbeitung von Jagdpachtverträgen	68
12.20.03.08	<b>Fischerprüfung</b>	
12.20.03.08	Zweifertigung eines Prüfungszeugnisses	17
12.20.03.99	<b>Sonstige Aufgaben des Kreisjagdamtes</b>	
12.20.03.99.01	Verleih von Lebendfangfalle gem. § 32 Abs. 1 u. 2 JWMG	entfällt
12.20.03.99.02	Sonstiger, vom Antragsteller zu vertretender Aufwand	68/Stunde
12.20.07	<b>Gewerbeangelegenheiten, sonstige gewerberechtliche Erlaubnisse</b>	
12.20.07.01	<b>Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder ähnlichen Unternehmen</b>	
12.20.07.01.01	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder ähnlichen Unternehmen § 41 LGliUG	Grundgebühr: 395 und zusätzl. 64 je Gerät mit Gewinnmöglichkeit für jedes Jahr der erteilten Nutzungsdauer
12.20.07.01.02	Ablehnung eines Antrags auf Erlaubnis einer Spielhalle	79/Stunde
12.20.07.02	<b>Erteilung einer Reisegewerbekarte (RGK) §§ 55, 55 d GewO</b>	
12.20.07.02.01	Erstellung Reisegewerbekarte	158
12.20.07.02.02	Verlängerung einer Reisegewerbekarte	119
12.20.07.02.03	Ausnahmegenehmigung gem. § 56 Abs. 2 GewO	40
12.20.07.02.04	Erteilung einer Zweitschrift der Reisegewerbekarte § 60 c Abs. 2 GewO, ErsatzRGK	40
12.20.07.02.05	Nachtrag von Tätigkeiten	40
12.20.07.03	Erteilung einer Gewerbelegitimationskarte § 55 b Abs. 2 GewO	79/Stunde
12.20.07.04	Festsetzung von Messen, Ausstellungen, Märkten §§ 64 ff. GewO	79/Stunde
12.20.07.05	Ausnahmen nach dem Sonn- und Feiertagsgesetz	79
12.20.07.06	<b>Bescheinigung zur Befreiung von der Umsatzsteuer nach § 4 Nr. 20, 21 a Umsatzsteuergesetz (UStG)</b>	
12.20.07.06.01	für gemeinnützige Vereine	40
12.20.07.06.02	für Musikschulen, Privatmusikerzieher etc.	79
12.20.07.07	<b>Erlaubnis zum Betrieb eines Bewachungsgewerbes nach § 34 a GewO</b>	
12.20.07.07.01	Erteilung einer Erlaubnis für das Bewachungsgewerbe	1.185
12.20.07.07.02	Zuverlässigkeitsüberprüfung und Zulassung von angezeigten Bewachungspersonen	79/Stunde
12.20.08	<b>Überwachung von Gewerbebetrieben und Veranstaltungen</b>	
12.20.08.01	Widerruf gewerberechtlicher Erlaubnisse	79/Stunde
12.20.08.02	Gewerbeuntersagung § 35 GewO	79/Stunde
12.20.08.03	Wiedergestattung eines untersagten Gewerbes § 35 Abs. 6 GewO	79/Stunde
12.20.08.04	Ablehnung eines Antrags auf Wiedergestattung eines untersagten Gewerbes § 35 Abs. 6 GewO	79/Stunde
12.20.08.05	Beschäftigungsuntersagung von angezeigten Bewachungspersonen	79/Stunde
12.20.08.06	Ablehnung einer Erlaubnis für das Bewachungsgewerbe (§ 34a GewO)	79/Stunde
12.20.81	<b>Gaststätten</b>	
12.20.81.01	<b>Gaststättenerlaubnisse und -gestattungen</b>	
12.20.81.01.01	Erteilung einer unbefristeten Gaststättenerlaubnis	400 bis 2.500
12.20.81.01.02	Erteilung einer vorläufigen Gaststättenerlaubnis	10% vom Betrag der endgültigen Erlaubnis, mindestens 68
12.20.81.01.03	Erteilung einer vorläufigen Stellvertretererlaubnis	90
12.20.81.01.04	Erteilung einer endgültigen Stellvertretererlaubnis	180
12.20.81.01.05	Erteilung einer befristeten Gaststättenerlaubnis oder einer unbefristeten Gaststättenerlaubnis für einen Teilzeitraum des Kalenderjahres je nach Dauer in Monaten	3/12 bis 11/12 der Gebühr nach Nr. 12.20.81.01.01
12.20.81.01.06	Erweiterung/Änderung der Gaststättenerlaubnis	68 bis 1.500
12.20.81.01.07	Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz	68 bis 1.000
12.20.81.03	<b>Sonstige Maßnahmen im Gaststättenrecht</b>	
12.20.81.03.01	Widerruf der Gaststättenerlaubnis/Gestattung	68/Stunde
12.20.81.03.02	Verwaltungsrechtliche Maßnahmen bei Straußenwirtschaften und zur Einhaltung einer gaststättenrechtlichen Erlaubnis oder Gestattung	34 bis 500
12.20.81.03.03	Schließungsanordnung	68/Stunde
12.20.81.04	<b>Beratung, Auskunft und Stellungnahme</b>	
12.20.81.04.01	bis 15 Minuten	gebührenfrei
12.20.81.04.02	mehr als 15 Minuten	68/Stunde
12.20.81.05	<b>Sperrzeitverkürzungen</b>	
12.20.81.05.01	Erteilung einer Sperrzeitverkürzung	68/Stunde
12.20.81.05.02	Widerruf der Sperrzeitverkürzung	68/Stunde
12.20.81.99	<b>Sonstige gaststättenrechtliche Leistungen</b>	
12.20.81.99	Sonstiger, vom Antragsteller zu vertretender Aufwand	68/Stunde
12.21	<b>Verkehrswesen</b>	
12.21.05	Erteilung/Ausgabe einer Plakette nach der 35. BImSchV (kurz: Feinstaubplakette)	5
12.23	<b>Personenstandswesen</b>	
12.23.09	Änderungen von Vornamen und Familiennamen	102/Stunde
12.26	<b>Veterinärwesen, Verbraucherschutz und Lebensmittelüberwachung</b>	
12.26.04	<b>Tierseuchenbekämpfung, Tiergesundheit</b>	
12.26.04.01	Genehmigung, Anordnung, Anerkennung, Bescheinigung, Erlaubnisse, Zulassung von Ausnahmen, Bewilligung, Zulassung von Betrieben, pro angefangene Viertelstunde	18
12.26.04.02	Begutachtung/Kontrolle von Einrichtungen, Anlagen, Veranstaltungen und Betrieben mit oder ohne Bescheinigung -bei Beanstandung bzw. anlassbezogen-	72/Stunde
12.26.04.03	Überwachung des Tierverkehrs, Untersuchung von Tieren und Ausstellung von Gesundheitszeugnissen vor Ort	72/Stunde
12.26.04.04	Arztstierärztliches Zeugnis für Reiseverkehr (Hunde, Katzen, Vögel, etc.) in der Dienststelle je nach Aufwand	20 bis 30
12.26.04.05	Gesundheitszeugnis/Bescheinigung ohne Untersuchung pro Betrieb	14
12.26.04.06	jeder weitere Betrieb	7
12.26.04.07	verwaltungsrechtliche Maßnahmen -auch bei Beanstandungen-	64/Stunde
12.26.04.08	Betriebskontrolle im Rahmen eines Anerkennungsverfahrens mit/ohne Probenahme und Bescheinigung, pro angefangene Viertelstunde	18
12.26.04.09	Betriebskontrolle im Rahmen eines Überwachungsprogramms, pro angefangene Viertelstunde zzgl. Untersuchungskosten	18
12.26.04.09	sonstige Überprüfung der Tiergesundheit auf Wunsch des Verfügungsberechtigten mit und ohne Bescheinigung	72/Stunde
12.26.06	<b>Tierschutz</b>	
12.26.06.01	Erteilung, Erweiterung, Änderung oder Versagung einer Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz	72/Stunde
12.26.06.02	Begutachtung/Kontrolle von Einrichtungen, Anlagen und Betrieben -bei Beanstandung bzw. anlassbezogen-	72/Stunde
12.26.06.03	Begutachtung/Kontrolle von Tieren -bei Beanstandung-	72/Stunde
12.26.06.04	verwaltungsrechtliche Maßnahmen -auch bei Beanstandungen-	64/Stunde
12.26.06.05	Überprüfung von Tierhaltungen nach unbegründeter Anforderung, sonstige Überprüfung von Tierhaltungen auf Anforderung	72/Stunde
12.26.81	<b>Lebensmittel-, Arzneimittel-, Bedarfsgegenstände-, Kosmetik- und Fleischhygieneüberwachung</b>	
12.26.81.01	Begutachtung/Kontrolle von Einrichtungen, Anlagen und Betrieben mit Protokoll/Bericht -bei Beanstandung-	62/Stunde
12.26.81.02	Zusätzliche amtliche Kontrolle mit oder ohne Protokoll/Bericht	62/Stunde
12.26.81.03	Beanstandung von Produkten, Entnahme von Verdachtsproben	62/Stunde
12.26.81.04	Genusstauglichkeitsbescheinigung	68/Stunde
12.26.81.05	Genehmigung, Anordnung, Anerkennung, Bescheinigung, Erlaubnis, Zulassung von Ausnahmen; Zulassung von Betrieben	62/Stunde
12.26.81.06	verwaltungsrechtliche Maßnahmen -auch bei Beanstandungen-	62/Stunde
12.26.81.07	Beratung auf Wunsch oder Anforderung des Lebensmittelunternehmens	68/Stunde
12.26.81.08	Cäsium-137-Untersuchung (Radioaktivitätsmessung)	5

12.26. 81. 09	Sonstige Tätigkeiten der Lebensmittel-, Arzneimittel-, Bedarfsgegenstände- und Fleischigieneüberwachung -auch bei Beanstandungen und Rückrufen	68/Stunde
<b>12.26. 82</b>	<b>Auslandsbescheinigung</b>	
12.26. 82	Auslandsbescheinigung	25 bis 100
<b>12.26. 99</b>	<b>Allgemeines, Fahrtkosten</b>	
12.26. 99. 01	Tätigkeiten nach 12.26.81.04, 12.26.81.07, 12.26.04.02 bis 12.26.04.07, 12.26.06.02, 12.26.06.03 und 12.26.06.05 zwischen Werktags 18 Uhr und 6 Uhr des Folgetags, Samstags vor 6 Uhr und nach 15 Uhr, Sonn- und Feiertags	136/Stunde
12.26. 99. 02	Fahrtkostenpauschale für die Tätigkeiten nach Nr. 12.26 mit Ausnahme der Ziffer 12.26.99.01	14
12.26. 99. 03	Fahrtzeit für Einzelfahrten auf Anforderung und Fahrten zwischen Werktags 18 Uhr und 6 Uhr des Folgetags, Samstags vor 6 Uhr und nach 15 Uhr, Sonn- und Feiertags	68/Stunde
12.26. 99. 04	Stellungnahmen und Gutachten zu Bauverfahren	68/Stunde
<b>12.60</b>	<b>Brandschutz</b>	
<b>12.60. 05</b>	<b>Dienstleistungen für Dritte</b>	
12.60. 05. 01	Bereitstellung der Alarmempfangseinrichtung zur Aufschaltung von Brandmeldeanlagen, ab dem Tag der Aufschaltung	38/Monat
12.60. 05. 02	Aufschaltung einer Brandmeldeanlage an die Alarmempfangseinrichtung bei der Integrierten Leitstelle der Stadt Freiburg und des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald	435
12.60. 05. 03	Abnahmen, Nachholtermine und sonstige Leistungen, die im Rahmen der Bereitstellung der Alarmempfangseinrichtung entstehen	57/Stunde
12.60. 05. 04	Aufwandsentschädigung für Kreisausbilder (Unterrichtseinheit beträgt 45 Minuten)	12/Unterrichtseinheit
12.60. 05. 05	Gebühren für die Aus- und Fortbildung von feuerwehntechnischen Personal der Feuerwehren und Rettungsdienste in den Bereichen Feuerwehrentechnik und Katastrophenschutz. Die Gebühr bemisst sich nach den Personal- und Sachkosten für die Lehrgänge	50 bis 2.000
<b>31.40</b>	<b>Unterbringung von Flüchtlingen und Spätaussiedlern</b>	
<b>31.40. 06</b>	<b>Unterbringung in einer Einrichtung der unteren Aufnahme- und Eingliederungsbehörde</b>	
31.40. 06. 01	für Personen ab Vollendung des 16. Lebensjahres	270/Monat
31.40. 06. 02	für Kinder ab Vollendung des 2. Lebensjahres	135/Monat
31.40. 06. 03	für gemeinsam sorgeberechtigte Eltern mit mehr als zwei Kindern im Sinne von Ziff. 31.40.06.02 zusammen höchstens	810/Monat
31.40. 06. 04	für allein sorgeberechtigte mit mehr als zwei Kindern im Sinne von Ziff. 31.40.06.02 zusammen höchstens	540/Monat
<b>41.40</b>	<b>Gesundheitsschutz</b>	
<b>41.40. 07</b>	<b>Amtsärztliche Untersuchungen</b>	
41.40. 07. 01	Untersuchung auf Fahreignung (z.B. Alkohol, Drogen, etc.)	72/Stunde
41.40. 07. 02	Amtsärztliche Beglaubigung von ärztlichen Attesten	18
41.40. 07. 03	Gutachten im Rahmen des Einkommenssteuergesetzes	72/Stunde
41.40. 07. 04	Bescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt, sonstige Bescheinigungen	45
41.40. 07. 05	Amtsärztliche Leichenschau	45
41.40. 07. 06	Umbettung einer Leiche (Bescheinigung)	33
41.40. 07. 07	Auskunft aus Leichenschauschein	31
41.40. 07. 08	Sonstige amtsärztliche Tätigkeiten	72/Stunde
<b>41.40. 09</b>	<b>Allgemeiner Gesundheitsschutz</b>	
<b>41.40. 09. 01</b>	<b>Bereich Heilpraktikerüberprüfungen</b>	
<b>41.40. 09. 01. 01</b>	<b>Bereich Heilpraktiker allgemein:</b>	
41.40. 09. 01. 01	Teilnahme an der schriftlichen Überprüfung	220
41.40. 09. 01. 02	Absage der schriftlichen Überprüfung, pro angefangene Viertelstunde Bearbeitungszeit	17 mindestens 10% der Gebührenziffer 41.40.09.01.01 und höchstens Gebührenziffer 41.40.09.01.01
41.40. 09. 01. 03	Unentschuldigtes Fernbleiben von der schriftlichen Überprüfung	85
41.40. 09. 01. 04	Teilnahme an der mündlichen Überprüfung	300
41.40. 09. 01. 05	Fernbleiben von der mündlichen Überprüfung	300
41.40. 09. 01. 06	Erlaubnis-Erteilung	230
41.40. 09. 01. 07	Rücknahme des Antrages	115
41.40. 09. 01. 08	Ablehnungsverfügung	220
<b>41.40. 09. 02</b>	<b>Bereich Heilpraktiker Psychotherapie:</b>	
41.40. 09. 02. 01	Teilnahme an der schriftlichen Überprüfung	220
41.40. 09. 02. 02	Absage der schriftlichen Überprüfung, pro angefangene Viertelstunde Bearbeitungszeit	17 mindestens 10% der Gebührenziffer 41.40.09.02.01 und höchstens Gebührenziffer 41.40.09.02.01
41.40. 09. 02. 03	Unentschuldigtes Fernbleiben von der schriftlichen Überprüfung	85
41.40. 09. 02. 04	Teilnahme an der mündlichen Überprüfung	420
41.40. 09. 02. 05	Fernbleiben von der mündlichen Überprüfung	420
41.40. 09. 02. 06	Erlaubnis-Erteilung	230
41.40. 09. 02. 07	Rücknahme des Antrages	115
41.40. 09. 02. 08	Ablehnungsverfügung	220
41.40. 09. 02. 09	Erlaubnis-Erteilung nach Aktenlage	260
<b>41.40. 09. 03</b>	<b>Bereich Heilpraktiker Physiotherapie/Podologie/Logopädie:</b>	
41.40. 09. 03. 01	Teilnahme an der mündlichen Überprüfung	310
41.40. 09. 03. 02	Fernbleiben von der mündlichen Überprüfung	310
41.40. 09. 03. 03	Erlaubnis-Erteilung	230
41.40. 09. 03. 04	Rücknahme des Antrages	115
41.40. 09. 03. 05	Ablehnungsverfügung	220
41.40. 09. 03. 06	Rücknahme der Heilpraktiker-Erlaubnis (für alle Bereiche)	90/Stunde
<b>41.40. 09. 04</b>	<b>Anerkennungen</b>	
41.40. 09. 04. 01	Privatkrankenanstalten gemäß § 30 GewO, z.B. Konzessionen	68/Stunde
41.40. 09. 04. 02	Anerkennung und Überwachung von Stellen nach § 68 FeV	66/Stunde
41.40. 09. 04. 03	Heimaufsicht, Heimüberprüfungen	68/Stunde
41.40. 09. 04. 04	Stellungnahmen für andere Behörden	68/Stunde
<b>41.40. 09. 05</b>	<b>Sonstige Leistungen des Gesundheitsamtes im allgemeinen Gesundheitsschutz</b>	
41.40. 09. 05. 01	Stellungnahmen, Bescheinigungen und sonstige Tätigkeiten des Gesundheitsamtes, pro angefangene Viertelstunde	17
<b>41.40. 10</b>	<b>Personenbezogener Infektionsschutz</b>	
<b>41.40. 10. 01</b>	<b>Belehrungen gemäß § 43 IfSG</b>	
41.40. 10. 01. 01	Belehrung gemäß § 43 IfSG für Einzelpersonen	35
41.40. 10. 01. 02	Belehrung gem. § 43 IfSG in Gruppen von 5 - 10 Personen im Gesundheitsamt	160
41.40. 10. 01. 03	Mehrfertigung (Duplikat) der Belehrung nach § 43 IfSG	15
41.40. 10. 01. 04	Beauftragung von Ärzten gem. § 43 Abs. 1 IfSG	70
<b>41.40. 10. 02</b>	<b>Untersuchungen auf Tuberkulose</b>	
41.40. 10. 02. 01	Röntgenaufnahme Thorax	28
41.40. 10. 02. 02	Tuberkulose-Bluttest (Quantiferon)	25
<b>41.40. 10. 03</b>	<b>Gelbfeberimpfung</b>	15 zzgl. Kosten für Impfstoff
<b>41.40. 10. 04</b>	<b>Sonstige Leistungen des Gesundheitsamtes im personenbezogenen Infektionsschutz</b>	
41.40. 10. 04. 01	Genesenenbescheinigungen	15
41.40. 10. 04. 02	Bescheinigung Ausnahme Absonderungspflicht	56
41.40. 10. 04. 03	Beauftragung von Testzentren	120
41.40. 10. 04. 04	Stellungnahmen, Bescheinigungen und sonstige Tätigkeiten des Gesundheitsamtes, pro angefangene Viertelstunde	17
<b>41.40. 11</b>	<b>Hygiene-Überwachung von Trinkwasser/Badegewässer</b>	
41.40. 11. 01	Wasserproben	
41.40. 11. 02	Schwimmbäder, Baggerseen	62/Stunde zzgl. Laborkosten
41.40. 11. 03	private Trinkwasserversorgung	50 zzgl. Laborkosten
41.40. 11. 04	gewerbliche Trinkwasserversorgung	62/Stunde zzgl. Laborkosten
41.40. 11. 04	verwaltungsrechtliche Maßnahmen -auch bei Beanstandungen-	68/Stunde
<b>41.40. 99</b>	<b>Sonstige hygienische Begutachtung/Überwachung</b>	
41.40. 99. 01	Hygienische Begutachtung von Bauvorhaben, Wasserversorgungsanlagen, Anlagen zur Abwasserbeseitigung, Wohnungen, Lebensmittelbetrieben, Bestattungszentren und sonstigen Einrichtungen einschließlich der Besichtigung und gutachterlichen Äußerung	68/Stunde
41.40. 99. 02	Besichtigung und Überprüfung einer der Überwachung des Gesundheitsamts unterliegenden Einrichtung (§ 10 OGDG)	68/Stunde zzgl. Laborkosten
<b>52.10</b>	<b>Bauordnungsrecht</b>	
Allgemeine Hinweise	Soweit die Gebühren nach den Baukosten berechnet werden, ist von den Kosten gemäß DIN 276 in der jeweils neuesten Fassung, Kostengruppe 300, 400, 500 bis 546, 700 auszugehen, die am Ort der Bauausführung zum Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich des Wertes etwaiger Eigenleistungen (Material- und Arbeitsleistungen). Zu den Baukosten gehört auch die auf diese Kosten anfallende Umsatzsteuer. Die Baukosten sind auf volle 1.000 EUR aufzurunden. Im offensichtlichen Missverhältnis zum Bauvorhaben stehende Baukostenansätze werden durch die Untere Baurechtsbehörde nach aktuellem "Baukostenindex Gebäude" (BKl) überprüft und ggf. korrigiert. Auslagen, die für die Inanspruchnahme externer Sachverständiger entstehen, sind vom Bauherrn/Träger/Veranlasser zu tragen.	
<b>52.10. 01</b>	<b>Bauvoranfrage</b>	
52.10. 01.	Ereilung eines Bauvorbescheides	67/Stunde mind. 200
<b>52.10. 02</b>	<b>Baugenehmigung, Abbruch</b>	
52.10. 02. 01	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 Landesbauordnung (LBO))	6,5% der Baukosten, mindestens 300
52.10. 02. 02	Genehmigung nach dem vereinfachten Baugenehmigungsverfahren (§ 52 LBO)	5,5% der Baukosten, mindestens 300
52.10. 02. 03	Zuschlag bei nicht vollständigen Unterlagen oder Änderung von Planunterlagen	bis zu 1% der Baukosten
52.10. 02. 04	Genehmigung nach 52.10.02.01 oder 52.10.02.02, wenn die Baukosten der Gebührenberechnung nicht zu Grunde gelegt werden können.	300 bis 3.000
52.10. 02. 05	Genehmigung von Werbeanlagen	70 bis 5.000
52.10. 02. 06	Sanierungsenehmigung	100 bis 1.000
52.10. 02. 07	Landesselbhabengesetz	

52.10.02.07.01	Erlaubnisse und Genehmigungen für Schleppaufzüge nach Landesseilbahngesetz (LSeilbG), Vergnügungsbahnen	100 bis 5.000
52.10.02.07.02	Anordnungen, Maßnahmen nach dem LSeilbG	67/Stunde
52.10.02.99.01	Die Gebühr beträgt bei bisher nicht genehmigten baulichen Anlagen, die bereits begonnen wurden, das Doppelte, bei bereits überwiegend fertig gestelltem Rohbau, das Dreifache, und bei denen die Räumlichkeiten bereits genutzt werden, das Vierfache, der ansonsten unter 52.10.02.01, 52.10.02.02, 52.10.02.04, 52.10.02.05 und 52.10.02.06 festzusetzenden Gebühren.	
52.10.02.99.02	Verlängerung der Geltungsdauer von Genehmigungen/Vorbescheiden	1/5 der Baugenehmigungs- bzw. Vorbescheidgebühr, mindestens 70
<b>52.10.03</b>	<b>Kennntisgabeverfahren (§ 51 LBO)</b>	
52.10.03	Kennntisgabeverfahren	200
<b>52.10.04</b>	<b>Abgeschlossenheitsbescheinigung</b>	
52.10.04	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung nach Wohnungseigentumsgesetz (WEG) bei erstmalige Antragstellung mindestens 140, bei Antragstellung länger als drei Jahre nach Erteilung der Baugenehmigung mindestens 180, zusätzlich bei mehr als 2 Wohnung/Nutzungseinheiten für jede weitere Wohnung/Nutzungseinheit 100, zusätzlich bei mehr als drei gleichzeitig beantragten Ausfertigungen 30 je Ausfertigung.	100 bis 5.000
<b>52.10.07</b>	<b>Baukontrolle, Bauabnahme, Gebrauchsabnahme</b>	
52.10.07.01.01	Baukontrolle ohne Schlussabnahme	67/Stunde
52.10.07.01.02	Schlussabnahme, Bauabnahme, Bauüberwachung, sonstige Baukontrollen	50 bis 5.000
52.10.07.01.03	Jede weitere Abnahme und jeder vom Bauherrn zu vertretender erfolgloser Abnahmeversuch	100 bis 1.000
52.10.07.02	Abnahme fliegender Bauten	67/Stunde
<b>52.10.08</b>	<b>Wiederkehrende Prüfung von Gebäuden nach VwV-Brandverhütungsschauen</b>	
52.10.08.01	Brandverhütungsschauen	67/Stunde
52.10.08.02	Nachschau	67/Stunde
<b>52.10.09</b>	<b>Bauordnungsbehördliche Maßnahmen</b>	
52.10.09.01	Baueinstellung, Untersagung, Abbruchverfügung	100 bis 1.000
52.10.09.02	Sonstige Entscheidungen im Rahmen des Bauordnungsrechts	67/Stunde
<b>52.10.10</b>	<b>Schornsteinfegerwesen</b>	
<b>52.10.10.01</b>	<b>Vergabe von Bezirksschornsteinfegermeisterbezirken</b>	
52.10.10.01.01	Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegermeister nach §10 Schornsteinfegergesetz (SchfHWG)	200 bis 600
52.10.10.01.02	Wiederbestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegermeister nach §10 SchfHWG	100 bis 600
52.10.10.01.03	Aufhebung der Bestellung nach §12 SchfHWG	200 bis 1.000
52.10.10.01.04	Bestellung eines Stellvertreters nach § 11 SchfHWG (auf Anordnung)	100 bis 600
52.10.10.01.05	Überprüfung nach §21 SchfHWG	100 bis 5.000
<b>52.10.10.02</b>	<b>Verfahren nach dem Schornsteinfegerrecht</b>	
52.10.10.02.01	Entscheidungen nach §20 Abs. 3 SchfHWG	60/Fall
52.10.10.02.02	Zweitbescheidverfahren nach §25 SchfHWG	100 bis 1.000
52.10.10.02.03	Widerspruchsentscheidung zum Feuerstättenbescheid nach § 14 SchfHWG	50 bis 500
<b>52.10.11</b>	<b>Brandschutz</b>	
52.10.11.01	Stellungnahme zum vorbeugenden Brandschutz	67/Stunde
52.10.11.02	Abnahme von brandschutztechnischen Maßnahmen	67/Stunde
52.10.11.03	Allgemeine Brandschutzberatung	67/Stunde
<b>52.10.12</b>	<b>Sonstige Leistungen und allgemeine Bauberaterung</b>	
52.10.12.01	Ortsbesichtigung bei Bauberaterungen und Auskünften	67/Stunde mind. 2 Stunden
52.10.12.02	Baulasten, je Baulast	70 bis 100
52.10.12.03	Befreiungen, Ausnahmen, Erleichterungen, Abweichungen nach BauGB, BauNVO, LBO Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach dem Maß der Überschreitung (je angefangenen cm, m², m³ oder Grad) über das zulässige Maß hinaus bzw. von diesem abweichend, der Nutzungsart und der Lage des Baugrundstücks sowie dem mit der Entscheidung erreichten Vorteil. In sonstigen Fällen, in denen keine Maßeinheit zu Grunde gelegt werden kann, erfolgt die Bemessung nach den mit der Entscheidung erreichten Vorteil.	65 bis 20.000
52.10.12.04	Nachträglich erteilte Entscheidung 52.10.12.03	Doppelte Gebühr nach Nr. 52.10.12.03
52.10.12.05	Öffentlich-rechtliche Verträge	200 bis 10.000
52.10.12.06	Stellungnahmen für andere Behörden	67/Stunde
52.10.12.07	Bauberaterung außerhalb von Baugenehmigungsverfahren und Bauvorbescheiden	67/Stunde
<b>52.10.13</b>	<b>Vollzug von speziellen baurechtlichen Vorschriften im Zuge der Energiewende</b>	
52.10.13.01	Befreiung von der Nutzungspflicht nach § 4 und § 19 Abs. 1 und 2 Erneuerbare-Wärme-Gesetz (EWärmeG)	60 bis 3.000
52.10.13.02	Anordnungen und sonstige Regelungen im Rahmen erneuerbarer Energien	60 bis 3.000
52.10.13.03	Anordnungen und Befreiungen Erneuerbare-Energien-WärmeG (EEWärmeG)	60 bis 3.000
52.10.13.04	Entscheidungen (Anordnungen, Befreiungen) nach dem Gebäudeenergiegesetz (GEG) und nach dem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)	60 bis 3.000
<b>52.30</b>	<b>Denkmalschutz</b>	
52.30.81.01	Denkmalschutzrechtliche Genehmigung	67/Stunde
52.30.81.02	Auskunft, Beratung zu denkmalschutzrechtlichen Angelegenheiten	gebührenfrei
52.30.81.02.01	- bis zu 2 Beratungen	67/Stunde
52.30.81.02.02	- ab der dritten Beratung	67/Stunde
52.30.81.02.03	Ortsbesichtigung	67/Stunde mind. 2 Stunden
52.30.81.03	Prüfung der Zulässigkeit von Vorhaben	67/Stunde
52.30.81.04	Befreiungen nach Energieeinsparverordnung (EnEV)	67/Stunde
52.30.81.05	Untersagungs- und Unterhaltungsverfügungen	67/Stunde
52.30.81.06	Steuerbescheinigungen	67/Stunde
<b>54.00</b>	<b>Straßenbau</b>	
54.00.05.01	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis (§§ 16, 16a, 18, 19 StrG; §§ 8, 8 a FStrG)	81/Stunde
54.00.05.02	Zulassung von Ausnahmen und Erteilung von Befreiungen von den Anbauverboten und den Hochbauten, bauliche Anlagen und Anlagen der Außenwerbung längs der Bundesfernstraßen, der Landesstraßen und der Kreisstraßen an Bestands- und an geplanten Straßen (§ 9 Abs. 1, 4, 6 und 8 FStrG; § 22 Abs. 1 und 5, § 23 StrG)	81/Stunde
54.00.05.03	Erteilung von Zustimmung zu baulichen Anlagen und Anlagen der Außenwerbung längs der Bundesfernstraßen, der Landesstraßen und der Kreisstraßen an Bestands- und an geplanten Straßen (§ 9 Abs. 2, 3, 4, 5 und 6 FStrG; § 22 Abs. 2, 4, 5 und 6, § 23 StrG)	81/Stunde
54.00.05.04	Erteilung einer Zustimmung zu baulichen Anlagen innerhalb der Ortsdurchfahrt (§ 9 Abs. 3, 3a FStrG; § 22 Abs. 2, 3 StrG)	81/Stunde
54.00.05.05	Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre zum Schutz der Planung von Bundesfernstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen (§ 9 a Abs. 6 FStrG; § 26 Abs. 5 StrG)	81/Stunde
<b>55.20.</b>	<b>Gewässerschutz</b>	
Allgemeine Hinweise	Sind in Zusammenhang mit einer wasserrechtlichen Gestattung auch sonstige Entscheidungen zu treffen oder werden Entscheidungen nach anderen Vorschriften durch die wasserrechtliche Entscheidung ersetzt, so werden zusätzlich die dafür vorgesehen Gebühren erhoben.	
<b>55.20.02</b>	<b>Wasserrechtliche Maßnahmen</b>	
55.20.02.00	Sofern bei Gestattungsverfahren eine Fest- oder Wertgebühr erhoben wird, kann in besonders schwierig zu bearbeitenden Fällen die Gebühr bis um die Hälfte erhöht werden.	
<b>55.20.02.01</b>	<b>Wasserrechtliche Gestattungen</b>	
55.20.02.01	Zulassung für Errichtung und Betrieb von Wasserkraftanlagen (§ 8, 15 und 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG))	70/Stunde zzgl. je nach Ausbauleistung 15 pro kW bei Erlaubnisse, 20 pro kW geh. Erlaubnisse, 25 pro kW Bewilligung
55.20.02.02	Verfahren zur Standortvorabklärung bei Wasserkraftanlagen	70/Stunde
55.20.02.03	Feststellung von Inhalt und Umfang eines alten Rechts oder einer alten Befugnis (§ 15 Abs. 2 Satz 2 WG) auch im Rahmen der Anmeldung gem. § 21 WHG	70/Stunde
55.20.02.04	Zulassung des vorzeitigen Beginns der Benutzung in einem Erlaubnis- oder Bewilligungsverfahren (§ 17 WHG)	100 bis 5.000
55.20.02.05	Dezentrale Einleitung von Niederschlagswasser	300 bis 5.000
55.20.02.06	Kleinkläranlagen	
55.20.02.06.01	- Einleitung aus Kleinkläranlagen nach Einwohnerwerten (EW)	20 pro EW, mindestens 300
55.20.02.06.02	- Wiedererteilung bei bestehenden Anlagen ohne Änderung	20 pro EW, mindestens 200
55.20.02.07	Erdwärmesonden	
55.20.02.07.01	- je nach Untergrund	400 bis 600
55.20.02.07.02	- ab der vierten Sonde zuzüglich	50/Sonde
55.20.02.07.03	- Wiedererteilung, bei bestehenden Anlagen ohne Änderungen	200
55.20.02.08	Oberflächen- und Grundwasserentnahme	70/Stunde zzgl. 3 pro 1.000 m³ x Laufzeit, max. 90.000
55.20.02.09	Benutzung nach § 14 Wassergesetz (WG)	70/Stunde plus bis zu 100% Zuschlag für den wirtschaftlichen Vorteil
55.20.02.10	Sonstige Benutzungen nach § 9 WHG	100 bis 15.000
55.20.02.11	Erlaubnis / Bewilligung für Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern (§ 36 WHG, 28 WG)	70/Stunde plus bis zu 100% Zuschlag für den wirtschaftlichen Vorteil
55.20.02.12	Wasserrechtliche Zulassungen von Vorhaben zur Gewinnung von Kies und sonstigen grundeigenen Bodenschätzen	70/Stunde zzgl. 0,005 pro m³ Abbauvolumen
55.20.02.13	sonstige Planfeststellungen/-genehmigungen zum Gewässerausbau nach § 68 WHG differenziert nach Umfang des Vorhabens	300 bis 15.000
55.20.02.14	Genehmigungen für Abwasseranlagen nach § 60 WHG, § 48 Abs. 1 WG differenziert nach Umfang des Vorhabens	300 bis 10.000
55.20.02.15	Zulassung des vorzeitigen Beginns der Benutzung in einem Planfeststellungs-/ Genehmigungsverfahren (§ 69 WHG)	100 bis 5.000
55.20.02.16	Wasserrechtliche Anzeigeverfahren, wasserrechtliche Erlaubnis für Hausbrunnen, Benehmens- Einvernehmensentscheidungen, Prüfung Planunterlagen ohne Gestattungsverfahren	60 bis 5.000
55.20.02.17	Scopingtermin nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vor Antragstellung	500 bis 5.000
<b>55.20.02.21</b>	<b>Wasser- und Quellenschutzgebiete</b>	
55.20.02.21	Festsetzung von Wasser- (51 WHG) und Heilquellenschutzgebieten (§ 53 WHG), Anerkennung von Heilquellen (§ 53 Abs. 2 WHG)	500 bis 10.000



55.20.02.22	Befreiung von Verboten in Wasserschutz- und Quellenschutzgebieten	60 bis 10.000
<b>Leistungen im Rahmen der Gewässeraufsicht</b>		
55.20.02.31	Überwachung des Vollzugs (§ 100 WHG)	71/Stunde
55.20.02.32	Überprüfung von Anlagen im Rahmen der Gewässeraufsicht nach oder entsprechend den Anordnungen im wasserrechtlichen Bescheid (§ 75 Abs. 2 WG, § 101 WHG)	71/Stunde
55.20.02.33	Bauüberwachung und Erteilung des Abnahmescheins (§ 78 WG)	71/Stunde
55.20.02.34	Anordnungen nach WHG oder WG soweit nicht näher genannt	71/Stunde
<b>Sonstige wasserrechtliche Leistungen</b>		
55.20.02.51	sonstige wasserrechtliche Entscheidungen	60 bis 15.000
55.20.02.52	Beratungen, Stellungnahmen, Gutachten und schriftliche Auskünfte ab einer halben Stunde Bearbeitungszeit, auch für andere Behörden	71/Stunde
<b>55.40 Naturschutz und Landschaftspflege</b>		
<b>55.40.02 Naturschutzrechtliche Maßnahmen</b>		
Allgemeine Hinweise	Umfasst eine Entscheidung nach anderen Vorschriften zugleich eine naturschutzrechtliche Entscheidung, so sind zusätzlich die hier vorgesehenen Gebühren zu erheben. Nicht erwähnt sind die Verwaltungsakte, die gebührenfrei ergehen (z.B. für Forschungs- und Lehrzwecke, an Land- und Forstwirte, bei ehrenamtlicher Tätigkeit oder an Gemeinden). Ist im Zusammenhang mit einer naturschutzrechtlichen Entscheidung zugleich eine Entscheidung nach anderen Vorschriften zu treffen, so sind die dafür vorgesehenen Gebühren besonders zu erheben.	
55.40.02.00	Bei begonnenen, aber noch nicht genehmigten Vorhaben beträgt die Gebühr bis zum Doppelten der ansonsten festzusetzenden Gebühr	
<b>55.40.02.01 Allgemeines Naturschutzrecht</b>		
55.40.02.01.01	Änderung von Rechtsverordnungen - Verfahren nach § 24 Naturschutzgesetz (NatSchG)	72/Stunde
55.40.02.01.02	Prüfung/Zulassung von Eingriffen in die Natur und Landschaft im Rahmen der Gestattung nach den §§ 14, 15, 17, 18 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)	72/Stunde
55.40.02.01.03	Naturschutzrechtliche Erlaubnisse und Befreiungen nach §§ 26, 27, 28 sowie § 67 BNatSchG i.V.m. der jeweiligen Schutzgebietverordnung und Ausnahmen nach § 30 Abs.3 und § 34 BNatSchG	72/Stunde
55.40.02.01.04	Anordnungen nach § 3 Abs. 2, § 17 Abs. 8 BNatSchG	72/Stunde
55.40.02.01.05	Beschränkungen des Betretens und Genehmigung von Sperren (bzw. Beseitigung von Sperren) nach § 46 NatSchG	72/Stunde
55.40.02.01.06	Zusätzliche, vom Antragsteller verursachte Kontrollen (einschließlich Gebühren anderer zu beteiligender Fachbehörden)	72/Stunde
55.40.02.01.07	Sonstige Genehmigungen von Eingriffen nach § 17 Abs. 3 BNatSchG, die keiner behördlichen Zulassung oder Anzeige nach anderen Rechtsvorschriften bedürfen. Bei begonnenen, aber noch nicht genehmigten Vorhaben beträgt die Gebühr bis zum Doppelten der ansonsten festzusetzenden Gebühr.	
<b>55.40.02.02 Genehmigung von Veränderungen der Bodengestalt nach § 19 NatSchG einschließlich Überwachung und Schlussabnahme</b>		
55.40.02.02.01	Abbauvorhaben (Kies, Sand, Steine und andere Bodenbestandteile) einschließlich der baurechtlichen Genehmigung	73/Stunde zzgl. 0.005 pro m³ Abbauvolumen
55.40.02.02.02	Abgrabungen, Aufschüttungen, Planien, Auffüllungen landwirtschaftlicher/forstwirtschaftlicher und sonstiger Flächen, Rekultivierungen (einschließlich baurechtlicher Genehmigungen)	0,34 pro m², mindestens 146
55.40.02.02.03	Gesonderte Rekultivierungen (soweit nicht von 55.40.02.02.01 oder 55.40.02.02.02 erfasst)	73/Stunde
<b>55.40.02.03 Ausnahmen von Schutzvorschriften für wildelebende Tier- und Pflanzenarten (Artenschutzrecht)</b>		
55.40.02.03.01	Prüfung und Feststellung von Vorhaben zur Beseitigung von Bäumen, Hecken u.a. § 39 Abs. 5 BNatSchG	72/Stunde
55.40.02.03.02	Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG und Befreiungen nach § 67 BNatSchG, § 54 NatSchG	72/Stunde
55.40.02.03.03	Sammelerlaubnis nach § 39 Abs. 4 BNatSchG	72/Stunde
55.40.02.03.04	Einziehung von besonders geschützten oder streng geschützten Tier- und Pflanzenarten nach § 47 BNatSchG	72/Stunde
55.40.02.03.05	Ausnahmen zur Abwendung erheblicher Schäden und zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt nach §45 Abs. 7 Satz 1 Nummer 1 und 2 BNatSchG sowie § 4 Abs. 3 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)	gebührenfrei
<b>55.40.02.04 Zoos</b>		
55.40.02.04.01	Genehmigung von Zoos nach § 42 BNatSchG, 41 NatSchG	72/Stunde
55.40.02.04.02	Anordnungen nach § 42 Abs. 7 und § 43 Abs. 3 BNatSchG	72/Stunde
<b>55.40.02.05 Werbeanlagen, Himmelsstrahler, Beleuchtungsanlagen</b>		
55.40.02.05.01	Zulassungen von Werbeanlagen, Himmelsstrahlern, Beleuchtungsanlagen nach § 21 NatSchG, auch widerruflich oder befristet	72/Stunde
<b>55.40.02.06 Sonstige naturschutzrechtliche Leistungen</b>		
55.40.02.06.01	Bescheinigungen zum Vorkaufsrecht gemäß § 53 NatSchG	72/Stunde
55.40.02.06.02	Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange	72/Stunde
55.40.02.06.03	Weitergabe von Daten/Unterlagen der Biotopkartierung und sonstiger naturschutzfachlicher Materialien auch in digitaler Form ab einem Aufwand von mehr als 15 Minuten	72/Stunde
55.40.02.06.04	Umfangreiche Beratungen ohne förmliche Verfahren, ab einem Aufwand von mehr als 15 Minuten	72/Stunde
55.40.02.06.05	Öffentlich-rechtliche Verträge	72/Stunde
55.40.02.06.06	Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden	1/4 der Ausgangsgebühr, mindestens 72/Stunde
55.40.02.06.07	Zustimmung zur Aufnahme einer Okokonto-Maßnahme in das Okokonto-Verzeichnis, §§ 3, 4 ÖKVO	72/Stunde
55.40.02.06.08	Genehmigung/Ablehnung eines Antrages auf Umwandlung eines nach § 33a NatSchG geschützten Streuobstbestandes (§ 33a Abs. 2 NatSchG)	72/Stunde
<b>55.50 Forst</b>		
55.50.05.01	Genehmigung von Kahlhieben mit einer Fläche von mehr als einem Hektar (§ 15 Abs. 3 LWaldG)	50 bis 300
55.50.05.02	Genehmigung zur Teilung von Waldgrundstücken (§ 24 Abs. 1 LWaldG)	25 bis 250
55.50.05.03	Anordnung zur Beseitigung eines Zaunes (§ 37 Abs. 7 LWaldG)	50
55.50.05.04	Genehmigung zur Sperrung von Wald (§ 38 Abs. 1 und 2 LWaldG)	100
55.50.05.05	Genehmigung organisierter Veranstaltungen (§ 37 Abs. 2 LWaldG)	50 bis 500
55.50.05.06.01	Genehmigung zum Anzünden von Feuer, zur Verwendung von offenem Licht, zum flächenweisen Abbrennen von Bodendecken, Pflanzen oder Pflanzenresten, für Anlagen, die mit der Errichtung oder dem Betrieb einer Feuerstätte verbunden sind, im Abstand von weniger als 100 m vom Wald (§ 41 Abs. 1 LWaldG)	50 bis 200
55.50.05.06.02	Ziffer 55.50.05.06.01 für Jugendgruppen, Kindergärten, Schulen und Vereine	25
55.50.05.07	Weitergabe von Unterlagen und Daten der Waldbiotopkartierung, Einsichtnahme in Forsteinrichtungsunterlagen und Standortkarten	61/Stunde
55.50.05.08	Stellungnahmen, Gutachten, sonstige Anordnungen und Genehmigungen der unteren Forstbehörde	61/Stunde
<b>55.51 Landwirtschaft</b>		
<b>55.51.02 Kontrollen der Förder- und Ausgleichsverfahren einschließlich Cross Compliance</b>		
55.51.02.01	Ausnahmegenehmigungen nach dem Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT), Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG)	30 bis 200
55.51.02.02	Ausnahmegenehmigungen nach § 2 Direktzahlungen Verpflichtungsverordnung (Erosionsvermeidung)	30
55.51.02.03	Ausnahmegenehmigungen nach § 2 Direktzahlungen Verpflichtungsverordnung (Einhaltung Schutzperiode)	15
<b>55.51.05 Fachschulische Bildung</b>		
55.51.05.01	Bescheinigung über den Besuch der Fachschule für Landwirtschaft	10
<b>55.51.06 Maßnahmen zur Agrarstruktur und Landschaftsentwicklung</b>		
Allgemeine Hinweise	Ist im Zusammenhang mit einer landwirtschaftlichen Entscheidung zugleich eine Entscheidung nach anderen Vorschriften zu treffen (z.B. Entscheidungen des Natur-, Wasser- und Bodenschutzes) so werden die ggf. zusätzliche Gebühren insgesamt erhoben.	
55.51.06.01	Aufforstungsgenehmigungen nach § 25 Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG)	50 bis 500
55.51.06.02	Verlängerung einer Aufforstungsgenehmigung	50 bis 500
55.51.06.03	Anzeige und Anträge auf Genehmigung einer geplanten Anlage von Weihnachtsbäumen, Schmuck- und Zierreisig oder Kurzumtriebsplantagen nach § 25 a LLG	50 bis 500
55.51.06.04	Gestattung nach § 27 Abs. 3 LLG, landwirtschaftlich nutzbare Flächen dem natürlichen Bewuchs zu überlassen	53/Stunde
55.51.06.05	Anträge auf Umwandlung von Dauergrünland nach § 27a LLG i. V. mit der Dauergrünlandverordnung vom 19.01.2016 und/oder gem. § 16 Abs. 3 DirektzahlungenDurchführungsgesetz (DirektZahlDurchG)	30 bis 500
55.51.06.06	Änderung einer Anlage zur Entwässerung von Dauergrünland nach § 27 a Abs. 4 LLG	30 bis 500
55.51.06.99	Die Gebühr beträgt bei bisher nicht genehmigten Maßnahmen zur Agrarstruktur und Landschaftsentwicklung, die bereits begonnen wurden, das Doppelte der festzusetzenden Gebühren.	
<b>55.51.09 Maßnahmen zu umweltgerechter Erzeugung pflanzlicher Produkte</b>		
55.51.09.01	Ausnahmegenehmigungen nach § 12 Abs. 2 Pflanzenschutzgesetz	70 bis 500
55.51.09.02	Zustimmungen und Genehmigungen nach der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung	22 bis 300
55.51.09.03	Ausnahmegenehmigungen nach der Düngeverordnung (DüV)	30
55.51.09.04	Sachkundenachweis nach Pflanzenschutzgesetz	
55.51.09.04.01	- Lehrgang	40
55.51.09.04.02	- Prüfung	40
55.51.09.04.03	- Umschreibung des Sachkundenachweises in einen künftigen Ausweis	30 bis 40
55.51.09.04.04	- Ausstellung einer Teilnahmebescheinigung für eine Fortbildungsveranstaltung	10
55.51.09.04.05	- Anerkennung einer nicht in der Sachkundeverordnung genannten Aus-, Fort- oder Weiterbildung	59/Stunde
55.51.09.04.06	- Zweitfertigung Sachkundenachweis	15
<b>55.51.99 Sonstige Leistungen der unteren Landwirtschaftsbehörde</b>		
55.51.99.01	Stellungnahmen, Gutachten, sonstige Anordnungen und Genehmigungen der unteren Landwirtschaftsbehörde	59/Stunde
<b>56.10 Umweltschutzmaßnahmen</b>		
<b>56.10.01 Bodenschutz, Altlasten</b>		
56.10.01.01	Leistungen im Rahmen der behördlichen Sanierungsplanung nach § 14 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)	70/Stunde
56.10.01.02	Verbindlichkeitsklärung eines Sanierungsplanes nach § 13 Abs. 6 BBodSchG zzgl. Gebühren der eingeschlossenen Entscheidungen	60 bis 15.000
56.10.01.03	Tätigkeiten im Rahmen der Überwachung von Untersuchungs-, Kontroll- und Sanierungsmaßnahmen	70/Stunde
56.10.01.04	Anordnungen und sonstige Entscheidungen nach dem BBodSchG und LBodSchAG sowie Abschluss öffentlich-rechtlicher Verträge	60 bis 30.000
56.10.01.05	Beratungen, Stellungnahmen, Gutachten und schriftliche Auskünfte ab einer halben Stunde Bearbeitungszeit, auch für andere Behörden	70/Stunde
<b>56.10.04 Abfallrecht</b>		
<b>56.10.04.01 Sammeln, Befördern, Handeln</b>		
56.10.04.01.01	Bearbeitung von Anzeigen für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (§ 53 KrWG)	67/Stunde
56.10.04.01.02	Erteilung einer (Änderungs-) Erlaubnis für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen (§ 54 KrWG)	67/Stunde
56.10.04.01.03	Bearbeitung von Anzeigen einer gemeinnützigen oder gewerblichen Sammlung (§18 KrWG)	67/Stunde

<b>56.10.04.02</b>	<b>Deponien</b>	
56.10.04.02.01	Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb sowie die wesentliche Änderung einer Deponie (§ 35 Abs. 2 KrWG)	500 bis 15.000
56.10.04.02.02	Plan genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Deponie (§ 35 Abs. 3 KrWG)	300 bis 15.000
<b>56.10.04.03</b>	<b>Sonstige abfallrechtliche Entscheidungen und Leistungen</b>	
56.10.04.03.01	Sonstige abfallrechtliche Entscheidungen und Bearbeitung von Anzeigen nach Abfallrecht	60 bis 15.000
56.10.04.03.02	Anordnungen auf der Grundlage abfallrechtlicher Vorschriften	67/Stunde
56.10.04.03.03	Überwachung von Abfallanlagen, sonstige Überwachungsmaßnahmen	69/Stunde
56.10.04.03.04	Stellungnahmen, Gutachten und schriftliche Auskünfte ab einer halben Stunde Bearbeitungszeit, auch für andere Behörden	71/Stunde
<b>56.10.05</b>	<b>Immissionsschutz</b>	
Allgemeine Hinweise	Erstreckt sich ein Genehmigungsverfahren zusätzlich auf andere behördliche Gestattungen, so werden zusätzlich die hierfür vorgesehenen Gebühren erhoben. Bei der Berechnung der Kosten werden nur diejenigen Teile der Anlage berücksichtigt, auf die sich die Zulassung erstreckt.	
56.10.05.00	In besonders schwierig zu bearbeitenden Fällen, kann die Gebühr bis um die Hälfte erhöht werden.	
<b>56.10.05.01</b>	<b>Genehmigungen</b>	
56.10.05.01.01	Genehmigung im förmlichen Verfahren zur Errichtung (Grundlage Gesamtkosten) und zum Betrieb von Anlagen nach § 4 Abs. 1 BImSchG, wenn die Errichtungskosten der Anlage nicht mehr betragen als	0,7 v.H. der Kosten, mindestens 175
56.10.05.01.02	35.000 €	1,4 v.H. der Kosten, mindestens 500
56.10.05.01.03	70.000 €	1,1 v.H. der Kosten, mindestens 1.000
56.10.05.01.04	175.000 €	0,8 v.H. der Kosten, mindestens 1.950
56.10.05.01.05	700.000 €	0,5 v.H. der Kosten, mindestens 5.600
56.10.05.01.06	3.500.000 € bei einem höheren Kostenbetrag	17.500 zuzüglich 0,05 v.H. des 3.500.000 übersteigenden Betrages
<b>56.10.05.02</b>	Genehmigung im vereinfachten Verfahren, soweit nicht 56.10.05.03 und 56.10.05.04	
56.10.05.02	Genehmigung zur Errichtung (Grundlage Gesamtkosten) und zum Betrieb von Anlagen nach §§ 4 Abs. 1, 19 BImSchG sowie Versuchsanlagen nach § 2 Abs. 3 Satz 1 der 4. BImSchV, wenn der Gebühr Errichtungskosten zu Grunde gelegt werden können	75 v. H der Gebühr nach Nr. 56.10.05.01, mindestens 150
<b>56.10.05.03</b>	Genehmigung von Anlagen nach Nr. 2.1 des Anhangs der 4. BImSchV (Steinbrüche) für jeden angefangenen Hektar Abbaufläche	200 bis 5.000
<b>56.10.05.04</b>	Förmliche oder nicht förmliche Genehmigungsverfahren, wenn der Gebührenberechnung Errichtungskosten oder Abbaufläche nicht zugrunde gelegt werden können	100 bis 15.000
<b>56.10.05.05</b>	<b>Änderungsgenehmigungen</b>	
56.10.05.05.01	Genehmigung von wesentlichen Änderungen in der Lage, in der Beschaffenheit oder im Betrieb der Anlage nach § 16 BImSchG sowie Versuchsanlagen nach § 2 Abs. 3 S.1 der 4. BImSchV mit Ausnahme der Fälle nach Nummer 56.10.05.02 und 56.10.05.05.03	75 v. H. und bei öffentlicher Bekanntmachung des Vorhabens 100 v. H. der Gebühr nach Nr. 56.10.05.01 bezogen auf die Kosten der Änderung, mindestens 200
56.10.05.05.02	Änderungsgenehmigung bei Anlagen nach Nr. 2.1 des Anhangs zur 4. BImSchV (Steinbrüche) für jeden angefangenen Hektar Abbaufläche	150 bis 1.000
56.10.05.05.03	wenn der Gebührenberechnung Kosten der Änderung oder der Abbaufläche nicht zugrunde gelegt werden können	100 bis 15.000
<b>56.10.05.06</b>	<b>Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG</b>	
56.10.05.06.01	Werden für Errichtung und Betrieb nach § 8 BImSchG getrennte Genehmigungen erteilt, so sind anzusetzen - für die Genehmigung zur Errichtung der Anlage oder eines Teils der Anlage	85 v.H. der Gebühr nach Nr. 56.10.05.01 - 56.10.05.05.03, mindestens 100
56.10.05.06.02	- für die Genehmigung zum Betrieb der Anlage oder eines Teils der Anlage	50 v.H. der Gebühr nach Nr. 56.10.05.01 - 56.10.05.05.03, mindestens 100
<b>56.10.05.07</b>	<b>Sonstige immissionsschutzrechtliche begünstigende Entscheidungen</b>	
56.10.05.07.01	Vorbescheid nach § 9 BImSchG	25 - 75 v.H. der Gebühr nach Nr. 56.10.05.01 - 56.10.05.06.02, mindestens 100
56.10.05.07.02	Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8 a BImSchG	50 v.H. der Gebühr nach Nr. 56.10.05.01 - 56.10.05.06.02, mindestens 100
56.10.05.07.03	Fristverlängerung nach § 18 Abs. 3 BImSchG	25 v.H. der Gebühr nach Nr. 56.10.05.01 - 56.10.05.06.02, mindestens 100
56.10.05.07.04	sonstige begünstigende Entscheidungen nach den Bestimmungen des BImSchG und seiner untergesetzlichen Regelwerke	50 bis 15.000
<b>56.10.05.08</b>	<b>Durchführung einer Vorstandskonferenz (§ 2 Abs. 2 der 9. BImSchV)</b>	
56.10.05.08	Sofern im Anschluss ein Antrag eingeht, wird diese Gebühr auf die Gebühr für das folgende Verfahren (56.10.05.01, 56.10.05.02, 56.10.05.05.01, 56.10.05.06.01, 56.10.05.06.02, 56.10.05.07.01) angerechnet	500 bis 10.000
<b>56.10.05.09</b>	<b>Umweltverträglichkeitsprüfung</b>	
56.10.05.09.01	Genehmigung mit Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht (§ 7 UVPG)	125% der Gebühr nach Nr. 56.10.05.01, 56.10.05.02, 56.10.05.05.01, 56.10.05.06.01 - 56.10.05.07.01
56.10.05.09.02	Genehmigung mit Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 6, 8 ff UVPG)	175% der Gebühr nach Nr. 56.10.05.01, 56.10.05.02, 56.10.05.05.01, 56.10.05.06.01 - 56.10.05.07.01
56.10.05.09.03	Scopingtermin nach § 15 UVPG vor Antragstellung Sofern im Anschluss ein Antrag eingeht, wird diese Gebühr auf die Gebühr für das folgende Verfahren (56.10.05.01 - 56.10.05.07.01) angerechnet	500 bis 10.000
<b>56.10.05.10</b>	<b>Anzeigen</b>	
56.10.05.10.01	Anzeige der Änderung genehmigungsbedürftiger Anlagen nach § 15 BImSchG	100 bis 5.000
56.10.05.10.02	Bearbeitung von sonstigen Anzeigen nach BImSchG oder seiner untergesetzlichen Regelwerke	69/Stunde
<b>56.10.05.11</b>	<b>Sonstige immissionsschutzrechtliche Leistungen, Überwachung</b>	
56.10.05.11.01	Anordnungen und sonstige belastende Entscheidungen nach dem BImSchG und seiner untergesetzlichen Regelwerke	69/Stunde
56.10.05.11.02	Schallpegelmessungen, Lichtmessungen, Geruchsbegehungen, Kraft- und Brennstoffbeprobungen, Überwachungsmaßnahmen bei genehmigungsbedürftigen Anlagen nach der 4. BImSchV	69/Stunde
56.10.05.11.03	Öffentlich-rechtliche Verträge	200 bis 10.000
56.10.05.11.04	Beratungen, Stellungnahmen, Gutachten und schriftliche Auskünfte ab einer halben Stunde Bearbeitungszeit, auch für andere Behörden	69/Stunde
<b>56.20</b>	<b>Arbeitsschutz, Arbeitssicherheit, Chemikalienrecht</b>	
Allgemeine Hinweise	Erstreckt sich das Verfahren zugleich auf andere behördliche Gestattungen, so sind zusätzlich die hierfür vorgesehenen Gebühren zu erheben.	
<b>56.20.01</b>	<b>Technischer Arbeitsschutz, Chemikalienrecht</b>	
56.20.01.01	Erlaubnisse zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage nach § 18 BetrSichV:	
56.20.01.01.01	bei Errichtungskosten bis 500.000 €	0,4 v.H., mindestens 500
56.20.01.01.02	bei Errichtungskosten bis 5.000.000 €	0,3 v.H., mindestens 2.000
56.20.01.01.03	bei höheren Kosten als 5.000.000 €	15.000 zzgl. 0,1 v.H. des 5.000.000 übersteigenden Betrages
56.20.01.02	Erlaubnis ausschließlich zur Errichtung einer Anlage nach § 18 BetrSichV	75 v.H. aus 56.20.01.01
56.20.01.03	Erlaubnis ausschließlich zum Betrieb einer Anlage nach § 18 BetrSichV	50 v.H. aus 56.20.01.01
56.20.01.04	sonstige Erlaubnisse aus § 18 BetrSichV	150 bis 20.000
56.20.01.05	Anordnung einer außerordentlichen Prüfung nach § 19 Abs. 5 BetrSichV	250 bis 2.000
56.20.01.06	Verlangen einer sicherheitstechnischen Beurteilung und deren Vorlage nach § 19 Abs. 2 BetrSichV	250 bis 2.000
56.20.01.07	Verlängerung oder Verkürzung der Prüffrist nach § 19 Abs. 6 BetrSichV	75 bis 1.000
56.20.01.08	Ausnahmen nach § 15 Absatz 1 und 2 LärmVibrationsArbSchV	200 bis 1.000
56.20.01.09	Ausnahmebewilligung nach § 3a Abs. 3 ArbStättV	250 bis 2.500
<b>56.20.02</b>	<b>Ausnahmebewilligungen im technischen, sozialen und organisatorischen Arbeitsschutz</b>	
Allgemeine Hinweise	In besonders schwierig zu bearbeitenden Fällen kann die im jeweiligen Einzelfall zu erhebende Gebühr um bis zu 50 % erhöht werden.	
56.20.02.01	Ausnahmebewilligungen nach § 7 Abs. 5 und § 15 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ArbZG	160 bis 4.000
56.20.02.02	Feststellungen, Ausnahmebewilligungen nach § 13 Abs. 3 Nr. 1 und 2 ArbZG und § 12 Abs. 6 LadÖG Hinweis: Eilanträge - vorgelegt ab drei Tage vor dem zu genehmigenden Sonn- oder Feiertag - werden mit bis zu 100% Gebührenaufschlag belegt.	145 bis 1.900
56.20.02.03	Feststellungen, Bewilligungen nach § 13 Abs. 4 und 5 und § 15 Abs. 2 ArbZG	700 bis 8.400
56.20.02.04	Ausnahmebewilligungen nach § 15 Abs.1 Nr. 4 ArbZG	200 bis 930
56.20.02.05	Ausnahmebewilligungen nach § 6 Abs. 1 und § 27 Abs. 3 JArbSchG, Anordnungen nach § 27 Abs. 1 und 2 JArbSchG, Bewilligungen nach § 27 Abs. 3 JArbSchG, Entscheidungen nach § 3 KindArbSchV	120 bis 900
56.20.02.06	Anordnungen nach § 17 Abs. 2 ArbZG	74/Stunde mindestens 100
56.20.02.07	Anordnungen nach § 4 Abs. 1 und 3 FahrPG	500 bis 5.000
<b>56.20.99</b>	<b>Sonstige arbeitsschutzrechtliche Entscheidungen und Leistungen, Chemikalienrecht</b>	
56.20.99.01	Sonstige begünstigende Entscheidungen nach ArbSchG, ArbStättV, ASiG, BetrSichV, BioStoffV, ChemG, ChemVerbotsV, DruckluftV, GefahrgutbeauftragtenV, GGBeStoffV, GfStoffV, GPGS, NiSG, SprengG, 1. SprengV, 3. SprengV	60 bis 10.000
56.20.99.02	Anordnungen und Entgegennahmen von Anzeigen nach ArbSchG, ArbStättV, ASiG, BetrSichV, BioStoffV, ChemG, ChemVerbotsV, DruckluftV, GefahrgutbeauftragtenV, GGBeStoffV, GfStoffV, GPGS, SprengG, 1. SprengV, 3. SprengV	74/Stunde
56.20.99.03	Beratungen, Stellungnahmen, Gutachten und schriftliche Auskünfte ab einer halben Stunde Bearbeitungszeit, auch für andere Behörden	74/Stunde

**Abkürzungsverzeichnis**

AbfG	Abfallgesetz
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung
ArbZG	Arbeitszeitgesetz
ASiG	Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit
AWaffV	Allgemeine Waffengesetz-Verordnung
BaArbSchV	Bundesarbeitschutzverordnung
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz

BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung
BImSchG	Bundes-Immissionschutzgesetz
BImSchV	Bundes-Immissionschutzverordnung
BioStoffV	BioStoffverordnung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
ChemG	Chemikaliengesetz
ChemVerbotsV	Chemikalien-Verbotsverordnung
DirektZahlDurchfG	Direktzahlungen-Durchführungsgesetz
DruckluftV	Druckluftverordnung
DüV	Düngerverordnung
EEWärmeG	Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz
EnEV	Energieeinsparverordnung
EWärmeG	Erneuerbare-Wärmegesetz
FahrPG	Fahrpersonalgesetz
FAKT	Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl
FoV	Fahrerlaubnisverordnung
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
GefahrgutbeauftragtenV	Gefahrgutbeauftragtenverordnung
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung
GEG	Gebäudeenergiegesetz
GewO	Gewerbeordnung
GGBeifG	Gefahrstoffbeförderungsgesetz
GPSG	Geräte- und Produktsicherheitsgesetz
IFSG	Infektionsschutzgesetz
JArbSchG	Jugendarbeitsschutzgesetz
JWMG	Jagd- und Wildtiermanagementgesetz
KindArbSchV	Kinderarbeitsschutzverordnung
KlimaG BW	Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg
KWVG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
LadOG	Gesetz über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg
LärmVibrationsArbSchV	Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung
LBO	Landesbauordnung
LBodSchAG	Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz
LGluG	Landesglücksspielgesetz
LLG	Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz
LSeilbG	Landesseilbahngesetz
LWaldG	Landeswaldgesetz
NatSchG	Naturschutzgesetz
NISG	Gesetz zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen
ÖGDG	Gesundheitsdienstgesetz
ÖKOVO	Ökokonto-Verordnung
SchHwG	Schornsteinfeger-Handwerksgesetz
SprengG	Sprengstoffgesetz
SprengV	Sprengstoffverordnung
StrG	Sträßengesetz
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
WaffG	Waffengesetz
WEG	Wohnungseigentumsgesetz
WG	Wassergesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz